

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 25.09.2020

Betreff: Volksbegehren "Rettet die Bienen" – Übernahme der Selbstverpflichtungen des Freistaats Bayern im Vollzug des Art.11c Bayerisches Naturschutzgesetz, des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Bauordnung und des Art. 30 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz für die Stadt Landshut;
- Beschluss Nr. 3 des Umweltsenates vom 07.07.2020

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 33 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten über die aus der Umsetzung des erfolgreichen Volksbegehrens "Rettet die Bienen" entstandenen Selbstverpflichtungen des Freistaats Bayern, von der großen Komplexität der hierin enthaltenen Umsetzung einer klimaneutralen Verwaltung sowie von den in der Stadt Landshut bereits getätigten und geplanten Maßnahmen zur Dachbegrünung und zur Anlage von Blühstreifen wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Landshut schließt sich der Selbstverpflichtung des Freistaats Bayern an, bis 2030 eine klimaneutrale Verwaltung anzustreben, die Freiflächen eigener Liegenschaften über das nach Art. 7 Abs. 1 BayBO hinausgehende Maß zu begrünen, sowie die begrünnten Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) bei Kreis- und Gemeindestraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Kreis- und Gemeindestraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen zu planen und umzusetzen, soweit dies ohne nähere Datengrundlage (z.B. Klimagutachten) oder ministerielle Handlungsanleitung möglich ist.

Landshut, den 25.09.2020
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister